

Entwurf Entschädigungssatzung der Gemeinde Schkopau zur Beschlussfassung rückwirkend ab dem 01.07.2019 <b>NUR PAUSCHALEN</b>	Entwurf Entschädigungssatzung der Gemeinde Schkopau zur Beschlussfassung rückwirkend ab dem 01.07.2019 <b>PAUSCHALEN UND SITZUNGSGELD</b>	Erläuterungen
<p><b>Entschädigungssatzung der Gemeinde Schkopau</b></p> <p><b>Präambel</b></p> <p>Aufgrund der §§ 8 und 35 Absatz 2 Satz 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA Nr. 12/2014 vom 26.06.2014, Seite 288), <b>zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.04.2019 (GVBl. LSA, Seite 66), und der Verordnung über die Entschädigung bei ehrenamtlicher Tätigkeit in den Kommunen (Kommunal-Entschädigungsverordnung KomEVO) des Ministeriums für Inneres und Sport vom 29.05.2019 (GVBl. LSA Nr. 13/2019 vom 07.06.2019, Seite 116)</b> hat der Gemeinderat der Gemeinde Schkopau in seiner Sitzung am ..... folgende Entschädigungssatzung beschlossen.</p>	<p><b>Entschädigungssatzung der Gemeinde Schkopau</b></p> <p><b>Präambel</b></p> <p>Aufgrund der §§ 8 und 35 Absatz 2 Satz 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA Nr. 12/2014 vom 26.06.2014, Seite 288), <b>zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.04.2019 (GVBl. LSA, Seite 66), und der Verordnung über die Entschädigung bei ehrenamtlicher Tätigkeit in den Kommunen (Kommunal-Entschädigungsverordnung KomEVO) des Ministeriums für Inneres und Sport vom 29.05.2019 (GVBl. LSA Nr. 13/2019 vom 07.06.2019, Seite 116)</b> hat der Gemeinderat der Gemeinde Schkopau in seiner Sitzung am ..... folgende Entschädigungssatzung beschlossen.</p>	<p>Aktualisierung</p> <p>Beschlussdatum noch offen</p>

Entwurf Entschädigungssatzung der Gemeinde Schkopau zur Beschlussfassung rückwirkend ab dem 01.07.2019 <b>NUR PAUSCHALEN</b>	Entwurf Entschädigungssatzung der Gemeinde Schkopau zur Beschlussfassung rückwirkend ab dem 01.07.2019 <b>PAUSCHALEN UND SITZUNGSGELD</b>	Erläuterungen
<p><b>§ 1</b> <b>Geltungsbereich</b></p> <p>(1) Diese Satzung regelt die Aufwandsentschädigung für:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Mitglieder des Gemeinderates</li> <li>• Mitglieder der Ausschüsse</li> <li>• Fraktionsvorsitzende</li> <li>• Ortsbürgermeister</li> <li>• Mitglieder der Ortschaftsräte</li> <li>• sonstige ehrenamtlich tätige Bürger in kommunalen Vertretungen</li> </ul> <p>(2) Die Aufwandsentschädigungen für Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren und der Wasserwehr werden gesondert geregelt.</p>	<p><b>§ 1</b> <b>Geltungsbereich</b></p> <p>(1) Diese Satzung regelt die Aufwandsentschädigung für:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Mitglieder des Gemeinderates</li> <li>• Mitglieder der Ausschüsse</li> <li>• Fraktionsvorsitzende</li> <li>• Ortsbürgermeister</li> <li>• Mitglieder der Ortschaftsräte</li> <li>• sonstige ehrenamtlich tätige Bürger in kommunalen Vertretungen</li> </ul> <p>(2) Die Aufwandsentschädigungen für Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren und der Wasserwehr werden gesondert geregelt.</p>	

Entwurf Entschädigungssatzung der Gemeinde Schkopau zur Beschlussfassung rückwirkend ab dem 01.07.2019 <b>NUR PAUSCHALEN</b>	Entwurf Entschädigungssatzung der Gemeinde Schkopau zur Beschlussfassung rückwirkend ab dem 01.07.2019 <b>PAUSCHALEN UND SITZUNGSGELD</b>	Erläuterungen
<p><b>§ 2</b> <b>Begriffsbestimmungen</b></p> <p>(1) Entschädigungen im Sinne dieser Satzung sind die Aufwandsentschädigung und der Ersatz des Verdienstausfalles.</p> <p>(2) Die Aufwandsentschädigung ist der pauschalierte Ersatz der notwendigen baren Auslagen und sonstigen persönlichen Aufwendungen, die sich aus der mit der ehrenamtlichen Tätigkeit verbundenen unvermeidbaren besonderen Verpflichtung ergeben.</p> <p>(3) Ehrenamtliche Tätigkeiten im Sinne dieser Satzung sind kommunale Ehrenämter und sonstige ehrenamtliche Tätigkeiten für die Kommune oder den Zweckverband mit Ausnahme von Tätigkeiten in einer Freiwilligen Feuerwehr oder in der Wasserwehr der Gemeinde Schkopau.</p>	<p><b>§ 2</b> <b>Begriffsbestimmungen</b></p> <p>(1) Entschädigungen im Sinne dieser Satzung sind die Aufwandsentschädigung, <b>das Sitzungsgeld</b> und der Ersatz des Verdienstausfalles.</p> <p>(2) Die Aufwandsentschädigung ist der pauschalierte Ersatz der notwendigen baren Auslagen und sonstigen persönlichen Aufwendungen, die sich aus der mit der ehrenamtlichen Tätigkeit verbundenen unvermeidbaren besonderen Verpflichtung ergeben.</p> <p>(3) Ehrenamtliche Tätigkeiten im Sinne dieser Satzung sind kommunale Ehrenämter und sonstige ehrenamtliche Tätigkeiten für die Kommune oder den Zweckverband mit Ausnahme von Tätigkeiten in einer Freiwilligen Feuerwehr oder in der Wasserwehr der Gemeinde Schkopau.</p> <p>(4) <b>Sitzungsgeld</b> ist der Betrag, der anlassbezogen pro Sitzung und Tag bei einer Teilnahme an den Sitzungen ausgezahlt wird.</p>	<p>neu eingefügter Paragraph Grundlage: § 2 KomEVO</p> <p>Einfügen der Worte „das Sitzungsgeld“</p> <p>neu eingefügter Absatz zur Definition des Sitzungsgeldes</p>

Entwurf Entschädigungssatzung der Gemeinde Schkopau zur Beschlussfassung rückwirkend ab dem 01.07.2019 <b>NUR PAUSCHALEN</b>	Entwurf Entschädigungssatzung der Gemeinde Schkopau zur Beschlussfassung rückwirkend ab dem 01.07.2019 <b>PAUSCHALEN UND SITZUNGSGELD</b>	Erläuterungen
<p><b>§ 3</b>  <b>Mitglieder des Gemeinderates</b></p> <p>(1) Mitglieder des Gemeinderates der Gemeinde Schkopau (Gemeinderäte) erhalten eine monatliche Pauschale in Höhe von <b>153,00 EUR</b>.</p> <p>(2) Darüber hinaus erhält der Vorsitzende des Gemeinderates eine zusätzliche monatliche Pauschale in Höhe von <b>0,00 Euro bis 306,00 Euro</b>.</p> <p>(3) Es besteht kein Anspruch auf Zahlung von Sitzungsgeld.</p> <p>(4) Mitglieder des Gemeinderates sind berechtigt, an allen Sitzungen der Ausschüsse der Vertretung, denen sie nicht als Mitglieder angehören, als Zuhörer teilzunehmen. In diesem Fall steht ihnen kein Anspruch auf Auslagenersatz, Ersatz des Verdienstaufalles und Aufwandsentschädigung zu.</p>	<p><b>§ 3</b>  <b>Mitglieder des Gemeinderates</b></p> <p>(1) Mitglieder des Gemeinderates der Gemeinde Schkopau (Gemeinderäte) erhalten eine monatliche Pauschale in Höhe von <b>123,00 EUR</b>.</p> <p>(2) Darüber hinaus erhält der Vorsitzende des Gemeinderates eine zusätzliche monatliche Pauschale in Höhe von <b>0,00 Euro bis 246,00 Euro</b>.</p> <p>(3) Es besteht Anspruch auf Zahlung von Sitzungsgeld in Höhe von <b>17,00 Euro je Sitzung und Tag</b>.</p> <p>(4) Mitglieder des Gemeinderates sind berechtigt, an allen Sitzungen der Ausschüsse der Vertretung, denen sie nicht als Mitglieder angehören, als Zuhörer teilzunehmen. In diesem Fall steht ihnen kein Anspruch auf Auslagenersatz, Ersatz des Verdienstaufalles, Aufwandsentschädigung und Sitzungsgeld zu.</p>	<p>Aktualisierung der Paragraphennummer</p> <p>Grundlage: § 6 Absatz 1 KomEVO  Einwohnerzahl Schkopau am 30.06.2018 = 11.183  Erhöhung um 3,00 Euro</p> <p>Grundlage: § 6 Absatz 3 KomEVO  „Dem Vorsitzenden der Vertretung ... <b>kann</b> eine zusätzliche Aufwandsentschädigung bis zum Doppelten des nach Absatz 1 ... zulässigen Betrages gewährt werden.“  <b>Ergo 1:</b> Beschlussfassung notwendig, ob die zusätzliche Entschädigung gezahlt wird.  <b>Ergo 2:</b> Beschlussfassung notwendig, in welcher Höhe die eventuelle zusätzliche Entschädigung gezahlt wird.</p> <p>Grundlage: § 6 Absatz 6 KomEVO</p> <p>neuer Absatz zur Schließung einer bisherigen Regelungslücke  Grundlage: § 43 Absatz 4 KVG LSA</p> <p>Einfügen der Worte „und Sitzungsgeld“</p>

Entwurf Entschädigungssatzung der Gemeinde Schkopau zur Beschlussfassung rückwirkend ab dem 01.07.2019 <b>NUR PAUSCHALEN</b>	Entwurf Entschädigungssatzung der Gemeinde Schkopau zur Beschlussfassung rückwirkend ab dem 01.07.2019 <b>PAUSCHALEN UND SITZUNGSGELD</b>	Erläuterungen
<p><b>§ 4</b>  <b>Ausschüsse des Gemeinderates</b></p> <p>(1) Vorsitzende von Ausschüssen des Gemeinderates der Gemeinde Schkopau erhalten eine monatliche Pauschale in Höhe von <b>0,00 Euro bis 153,00 Euro</b>.</p> <p>(2) Obliegt der Vorsitz eines Ausschusses dem Hauptverwaltungsbeamten, entfällt der Anspruch auf Zahlung der Pauschale für die Vorsitzfunktion.</p> <p>(3) Für <b>Vorsitzende und</b> Mitglieder der Ausschüsse besteht kein Anspruch auf Zahlung von monatlichen Pauschalen oder Sitzungsgeld.</p> <p>(4) Sachkundige Einwohner, die zu Mitgliedern beratender Ausschüsse bestellt wurden, erhalten für die Teilnahme an Sitzungen in den Ausschüssen ausschließlich ein Sitzungsgeld von <b>17,00 €</b> je Sitzung und Tag. Es besteht kein Anspruch auf Zahlung einer monatlichen Pauschale.</p>	<p><b>§ 4</b>  <b>Ausschüsse des Gemeinderates</b></p> <p>(1) Vorsitzende von Ausschüssen des Gemeinderates der Gemeinde Schkopau erhalten eine monatliche Pauschale in Höhe von <b>0,00 Euro bis 123,00 Euro</b>.</p> <p>(2) Obliegt der Vorsitz eines Ausschusses dem Hauptverwaltungsbeamten, entfällt der Anspruch auf Zahlung der Pauschale für die Vorsitzfunktion. <b>Es besteht kein Anspruch auf Zahlung von Sitzungsgeld.</b></p> <p>(3) Für <b>Vorsitzende und</b> Mitglieder der Ausschüsse besteht kein Anspruch auf Zahlung von monatlichen Pauschalen.</p> <p>(4) Sachkundige Einwohner, die zu Mitgliedern beratender Ausschüsse bestellt wurden, erhalten für die Teilnahme an Sitzungen in den Ausschüssen ausschließlich ein Sitzungsgeld von <b>17,00 €</b> je Sitzung und Tag. Es besteht kein Anspruch auf Zahlung einer monatlichen Pauschale.</p> <p>(5) <b>Vorsitzende und Mitglieder der beratenden Ausschüsse erhalten für die Teilnahme an Sitzungen in den beratenden Ausschüssen ein Sitzungsgeld von 17,00 € je Sitzung und Tag.</b></p>	<p>Aktualisierung der Paragraphennummer</p> <p>Grundlage: § 6 Absatz 4 KomEVO  Einwohnerzahl Schkopau am 30.06.2018 = 11.183  Erhöhung um 3,00 Euro</p> <p>„Dem Vorsitzenden eines Ausschusses ... <b>kann</b> eine zusätzliche Aufwandsentschädigung bis zur Höhe des nach Absatz 1 ... zulässigen Betrages gewährt werden.“  <b>Ergo 1:</b> Beschlussfassung notwendig, ob die zusätzliche Entschädigung gezahlt wird.  <b>Ergo 2:</b> Beschlussfassung notwendig, in welcher Höhe die eventuelle zusätzliche Entschädigung gezahlt wird.</p> <p>Grundlage: § 6 Absatz 3 KomEVO</p> <p><b>Erweiterung durch Aufnahme des Nichtanspruches auf Zahlung von Sitzungsgeld</b></p> <p>Verdeutlichung  <b>Streichung der Worte „oder Sitzungsgeld“</b></p> <p>Grundlage: § 6 Absatz 7 KomEVO  Erhöhung um 1,00 Euro</p> <p><b>neuer Absatz zur Aufnahme des Anspruchs auf Sitzungsgeld</b></p>

Entwurf Entschädigungssatzung der Gemeinde Schkopau zur Beschlussfassung rückwirkend ab dem 01.07.2019 <b>NUR PAUSCHALEN</b>	Entwurf Entschädigungssatzung der Gemeinde Schkopau zur Beschlussfassung rückwirkend ab dem 01.07.2019 <b>PAUSCHALEN UND SITZUNGSGELD</b>	Erläuterungen
<p><b>§ 5</b> <b>Fraktionen</b></p> <p>(1) Vorsitzende von Fraktionen erhalten eine monatliche Pauschale in Höhe von <b>0,00 Euro bis 153,00 Euro</b>.</p> <p>(2) Es besteht kein Anspruch auf Zahlung von Sitzungsgeld.</p>	<p><b>§ 5</b> <b>Fraktionen</b></p> <p>(1) Vorsitzende von Fraktionen erhalten eine monatliche Pauschale in Höhe von <b>0,00 Euro bis 153,00 Euro</b>.</p> <p>(2) <b>Vorsitzende und Mitglieder der Fraktionen haben Anspruch auf Zahlung von Sitzungsgeld in Höhe von 17,00 Euro je Sitzung und Tag. Dabei gilt, dass dieses Sitzungsgeld für maximal 4 Sitzungen pro Jahr gezahlt wird. Abrechnungsgrundlage sind handschriftliche Anwesenheitslisten.</b></p>	<p>Aktualisierung der Paragraphennummer</p> <p>Grundlage: § 6 Absatz 4 KomEVO Einwohnerzahl Schkopau am 30.06.2018 = 11.183 Erhöhung um 3,00 Euro</p> <p>„Dem ... Vorsitzenden einer Fraktion ... <b>kann</b> eine zusätzliche Aufwandsentschädigung bis zur Höhe des nach Absatz 1 ... zulässigen Betrages gewährt werden.“ <b>Ergo 1:</b> Beschlussfassung notwendig, ob die zusätzliche Entschädigung gezahlt wird. <b>Ergo 2:</b> Beschlussfassung notwendig, in welcher Höhe die eventuelle zusätzliche Entschädigung gezahlt wird.</p> <p>Grundlage: § 6 Absatz 6 KomEVO Anpassen des Paragraphen auf die Möglichkeit der Zahlung von Sitzungsgeld für Fraktionsmitglieder, wobei die Zahl der zu bezahlenden Fraktionssitzung durch diese Satzung beschränkt werden sollte (4 Sitzungen = 1 Sitzung pro Quartal)</p>

<b>Entwurf Entschädigungssatzung der Gemeinde Schkopau zur Beschlussfassung rückwirkend ab dem 01.07.2019</b> <b>NUR PAUSCHALEN</b>	<b>Entwurf Entschädigungssatzung der Gemeinde Schkopau zur Beschlussfassung rückwirkend ab dem 01.07.2019</b> <b>PAUSCHALEN UND SITZUNGSGELD</b>	<b>Erläuterungen</b>																																																																																								
<p><b>§ 6</b> <b>Ortsbürgermeister der Ortschaften</b></p> <p>(1) Die ehrenamtlichen Ortsbürgermeister in der Gemeinde Schkopau erhalten eine monatliche Pauschale wie folgt:</p> <table border="1" data-bbox="136 394 1071 1333"> <thead> <tr> <th>Ortsteil</th> <th>Einwohnerzahl zum 30.06.2018</th> <th>monatliche Pauschale</th> </tr> </thead> <tbody> <tr><td>Burgliebenau</td><td>414</td><td>65,00 Euro bis 190,00 Euro</td></tr> <tr><td>Döllnitz</td><td>1.201</td><td>130,00 Euro bis 380,00 Euro</td></tr> <tr><td>Ermlitz</td><td>1.580</td><td>130,00 Euro bis 380,00 Euro</td></tr> <tr><td>Hohenweiden</td><td>813</td><td>95,00 Euro bis 280,00 Euro</td></tr> <tr><td>Knapendorf</td><td>487</td><td>65,00 Euro bis 190,00 Euro</td></tr> <tr><td>Korbetha</td><td>270</td><td>65,00 Euro bis 190,00 Euro</td></tr> <tr><td>Lochau</td><td>1.045</td><td>130,00 Euro bis 380,00 Euro</td></tr> <tr><td>Luppenau</td><td>489</td><td>65,00 Euro bis 190,00 Euro</td></tr> <tr><td>Raßnitz</td><td>1.058</td><td>130,00 Euro bis 380,00 Euro</td></tr> <tr><td>Röglitz</td><td>285</td><td>65,00 Euro bis 190,00 Euro</td></tr> <tr><td>Schkopau</td><td>2.806</td><td>160,00 Euro bis 480,00 Euro</td></tr> <tr><td>Wallendorf (Luppe)</td><td>735</td><td>95,00 Euro bis 280,00 Euro</td></tr> </tbody> </table> <p>(2) Es besteht kein Anspruch auf Zahlung von Sitzungsgeld.</p>	Ortsteil	Einwohnerzahl zum 30.06.2018	monatliche Pauschale	Burgliebenau	414	65,00 Euro bis 190,00 Euro	Döllnitz	1.201	130,00 Euro bis 380,00 Euro	Ermlitz	1.580	130,00 Euro bis 380,00 Euro	Hohenweiden	813	95,00 Euro bis 280,00 Euro	Knapendorf	487	65,00 Euro bis 190,00 Euro	Korbetha	270	65,00 Euro bis 190,00 Euro	Lochau	1.045	130,00 Euro bis 380,00 Euro	Luppenau	489	65,00 Euro bis 190,00 Euro	Raßnitz	1.058	130,00 Euro bis 380,00 Euro	Röglitz	285	65,00 Euro bis 190,00 Euro	Schkopau	2.806	160,00 Euro bis 480,00 Euro	Wallendorf (Luppe)	735	95,00 Euro bis 280,00 Euro	<p><b>§ 6</b> <b>Ortsbürgermeister der Ortschaften</b></p> <p>(1) Die ehrenamtlichen Ortsbürgermeister in der Gemeinde Schkopau erhalten eine monatliche Pauschale wie folgt:</p> <table border="1" data-bbox="1127 394 2062 1333"> <thead> <tr> <th>Ortsteil</th> <th>Einwohnerzahl zum 30.06.2018</th> <th>monatliche Pauschale</th> </tr> </thead> <tbody> <tr><td>Burgliebenau</td><td>414</td><td>65,00 Euro bis 160,00 Euro</td></tr> <tr><td>Döllnitz</td><td>1.201</td><td>130,00 Euro bis 350,00 Euro</td></tr> <tr><td>Ermlitz</td><td>1.580</td><td>130,00 Euro bis 350,00 Euro</td></tr> <tr><td>Hohenweiden</td><td>813</td><td>95,00 Euro bis 250,00 Euro</td></tr> <tr><td>Knapendorf</td><td>487</td><td>65,00 Euro bis 160,00 Euro</td></tr> <tr><td>Korbetha</td><td>270</td><td>65,00 Euro bis 160,00 Euro</td></tr> <tr><td>Lochau</td><td>1.045</td><td>130,00 Euro bis 350,00 Euro</td></tr> <tr><td>Luppenau</td><td>489</td><td>65,00 Euro bis 160,00 Euro</td></tr> <tr><td>Raßnitz</td><td>1.058</td><td>130,00 Euro bis 350,00 Euro</td></tr> <tr><td>Röglitz</td><td>285</td><td>65,00 Euro bis 160,00 Euro</td></tr> <tr><td>Schkopau</td><td>2.806</td><td>160,00 Euro bis 450,00 Euro</td></tr> <tr><td>Wallendorf (Luppe)</td><td>735</td><td>95,00 Euro bis 250,00 Euro</td></tr> </tbody> </table> <p>(2) Es besteht Anspruch auf Zahlung von Sitzungsgeld in Höhe von 15,00 Euro pro Sitzung und Tag.</p>	Ortsteil	Einwohnerzahl zum 30.06.2018	monatliche Pauschale	Burgliebenau	414	65,00 Euro bis 160,00 Euro	Döllnitz	1.201	130,00 Euro bis 350,00 Euro	Ermlitz	1.580	130,00 Euro bis 350,00 Euro	Hohenweiden	813	95,00 Euro bis 250,00 Euro	Knapendorf	487	65,00 Euro bis 160,00 Euro	Korbetha	270	65,00 Euro bis 160,00 Euro	Lochau	1.045	130,00 Euro bis 350,00 Euro	Luppenau	489	65,00 Euro bis 160,00 Euro	Raßnitz	1.058	130,00 Euro bis 350,00 Euro	Röglitz	285	65,00 Euro bis 160,00 Euro	Schkopau	2.806	160,00 Euro bis 450,00 Euro	Wallendorf (Luppe)	735	95,00 Euro bis 250,00 Euro	<p>Aktualisierung der Paragraphennummer</p> <p>Grundlage: § 8 Absatz 3 KomEVO „Für die Höhe der monatlichen Pauschale der Aufwandsentschädigung des Ortsbürgermeisters ... gilt folgender Rahmen:“ <b>Ergo: Beschlussfassung für jeden einzelnen Ortsteil notwendig, in welcher Höhe die Entschädigung gezahlt wird.</b></p> <p><u>Zur Information:</u> Die KomEVO staffelt die monatlichen Pauschalen der Ortsbürgermeister in Abhängigkeit zur Einwohnerzahl der Ortschaft. Die unten stehende Tabelle weist den Mindest- und den Höchstbetrag aus.</p> <table border="1" data-bbox="2116 842 2792 1205"> <thead> <tr> <th>Einwohnerzahl der Ortschaft</th> <th>Monatliche Pauschale in Euro</th> </tr> </thead> <tbody> <tr><td>bis 500</td><td>65,00 Euro bis 190,00 Euro</td></tr> <tr><td>von 501 bis 1.000</td><td>95,00 Euro bis 280,00 Euro</td></tr> <tr><td>von 1.001 bis 2.000</td><td>130,00 Euro bis 380,00 Euro</td></tr> <tr><td>über 2.000</td><td>160,00 Euro bis 480,00 Euro</td></tr> </tbody> </table> <p>Grundlage: § 8 Absatz 4 KomEVO Wird ein Sitzungsgeld gezahlt, verringern sich die Höchstbeträge nach Absatz 3 um das Doppelte des für eine Sitzung festgelegten Betrages. Ergo: 15,00 Euro x 2 = 30,00 Euro, die jeweils vom Höchstbetrag der monatlichen Pauschale abgezogen werden.</p> <p>bisherige Regelung entfällt, da der neu gewählte Ortsbürgermeister von Wallendorf (Luppe) kein übergeleiteter, direkt gewählter Bürgermeister mehr ist</p> <p>Grundlage: § 8 Absatz 2 KomEVO Einfügen des Anspruchs auf Zahlung von Sitzungsgeld</p>	Einwohnerzahl der Ortschaft	Monatliche Pauschale in Euro	bis 500	65,00 Euro bis 190,00 Euro	von 501 bis 1.000	95,00 Euro bis 280,00 Euro	von 1.001 bis 2.000	130,00 Euro bis 380,00 Euro	über 2.000	160,00 Euro bis 480,00 Euro
Ortsteil	Einwohnerzahl zum 30.06.2018	monatliche Pauschale																																																																																								
Burgliebenau	414	65,00 Euro bis 190,00 Euro																																																																																								
Döllnitz	1.201	130,00 Euro bis 380,00 Euro																																																																																								
Ermlitz	1.580	130,00 Euro bis 380,00 Euro																																																																																								
Hohenweiden	813	95,00 Euro bis 280,00 Euro																																																																																								
Knapendorf	487	65,00 Euro bis 190,00 Euro																																																																																								
Korbetha	270	65,00 Euro bis 190,00 Euro																																																																																								
Lochau	1.045	130,00 Euro bis 380,00 Euro																																																																																								
Luppenau	489	65,00 Euro bis 190,00 Euro																																																																																								
Raßnitz	1.058	130,00 Euro bis 380,00 Euro																																																																																								
Röglitz	285	65,00 Euro bis 190,00 Euro																																																																																								
Schkopau	2.806	160,00 Euro bis 480,00 Euro																																																																																								
Wallendorf (Luppe)	735	95,00 Euro bis 280,00 Euro																																																																																								
Ortsteil	Einwohnerzahl zum 30.06.2018	monatliche Pauschale																																																																																								
Burgliebenau	414	65,00 Euro bis 160,00 Euro																																																																																								
Döllnitz	1.201	130,00 Euro bis 350,00 Euro																																																																																								
Ermlitz	1.580	130,00 Euro bis 350,00 Euro																																																																																								
Hohenweiden	813	95,00 Euro bis 250,00 Euro																																																																																								
Knapendorf	487	65,00 Euro bis 160,00 Euro																																																																																								
Korbetha	270	65,00 Euro bis 160,00 Euro																																																																																								
Lochau	1.045	130,00 Euro bis 350,00 Euro																																																																																								
Luppenau	489	65,00 Euro bis 160,00 Euro																																																																																								
Raßnitz	1.058	130,00 Euro bis 350,00 Euro																																																																																								
Röglitz	285	65,00 Euro bis 160,00 Euro																																																																																								
Schkopau	2.806	160,00 Euro bis 450,00 Euro																																																																																								
Wallendorf (Luppe)	735	95,00 Euro bis 250,00 Euro																																																																																								
Einwohnerzahl der Ortschaft	Monatliche Pauschale in Euro																																																																																									
bis 500	65,00 Euro bis 190,00 Euro																																																																																									
von 501 bis 1.000	95,00 Euro bis 280,00 Euro																																																																																									
von 1.001 bis 2.000	130,00 Euro bis 380,00 Euro																																																																																									
über 2.000	160,00 Euro bis 480,00 Euro																																																																																									

Entwurf Entschädigungssatzung der Gemeinde Schkopau zur Beschlussfassung rückwirkend ab dem 01.07.2019 <b>NUR PAUSCHALEN</b>	Entwurf Entschädigungssatzung der Gemeinde Schkopau zur Beschlussfassung rückwirkend ab dem 01.07.2019 <b>PAUSCHALEN UND SITZUNGSGELD</b>	Erläuterungen																																																																																										
<p><b>§ 7</b> <b>Mitglieder der Ortschaftsräte der Ortschaften</b></p> <p>(1) Die Mitglieder der Ortschaftsräte erhalten eine monatliche Pauschale wie folgt:</p> <table border="1" data-bbox="142 394 1074 1333"> <thead> <tr> <th>Ortsteil</th> <th>Einwohnerzahl zum 30.06.2018</th> <th>monatliche Pauschale (Höchstbeträge)</th> </tr> </thead> <tbody> <tr><td>Burgliebenau</td><td>414</td><td>24,00 Euro</td></tr> <tr><td>Döllnitz</td><td>1.201</td><td>38,00 Euro</td></tr> <tr><td>Ermlitz</td><td>1.580</td><td>45,00 Euro</td></tr> <tr><td>Hohenweiden</td><td>813</td><td>31,00 Euro</td></tr> <tr><td>Knapendorf</td><td>487</td><td>24,00 Euro</td></tr> <tr><td>Korbetha</td><td>270</td><td>24,00 Euro</td></tr> <tr><td>Lochau</td><td>1.045</td><td>38,00 Euro</td></tr> <tr><td>Luppenau</td><td>489</td><td>24,00 Euro</td></tr> <tr><td>Raßnitz</td><td>1.058</td><td>38,00 Euro</td></tr> <tr><td>Röglitz</td><td>285</td><td>24,00 Euro</td></tr> <tr><td>Schkopau</td><td>2.806</td><td>53,00 Euro</td></tr> <tr><td>Wallendorf (Luppe)</td><td>735</td><td>31,00 Euro</td></tr> </tbody> </table> <p>(2) Es besteht kein Anspruch auf Zahlung von Sitzungsgeld.</p> <p>(3) Die Ortsbürgermeister erhalten neben der monatlichen Pauschale nach § 5 dieser Satzung keine monatliche Pauschale als Mitglied eines Ortschaftsrates.</p>	Ortsteil	Einwohnerzahl zum 30.06.2018	monatliche Pauschale (Höchstbeträge)	Burgliebenau	414	24,00 Euro	Döllnitz	1.201	38,00 Euro	Ermlitz	1.580	45,00 Euro	Hohenweiden	813	31,00 Euro	Knapendorf	487	24,00 Euro	Korbetha	270	24,00 Euro	Lochau	1.045	38,00 Euro	Luppenau	489	24,00 Euro	Raßnitz	1.058	38,00 Euro	Röglitz	285	24,00 Euro	Schkopau	2.806	53,00 Euro	Wallendorf (Luppe)	735	31,00 Euro	<p><b>§ 7</b> <b>Mitglieder der Ortschaftsräte der Ortschaften</b></p> <p>(1) Die Mitglieder der Ortschaftsräte erhalten eine monatliche Pauschale wie folgt:</p> <table border="1" data-bbox="1133 394 2065 1333"> <thead> <tr> <th>Ortsteil</th> <th>Einwohnerzahl zum 30.06.2018</th> <th>monatliche Pauschale (Höchstbeträge)</th> </tr> </thead> <tbody> <tr><td>Burgliebenau</td><td>414</td><td>9,00 Euro</td></tr> <tr><td>Döllnitz</td><td>1.201</td><td>24,00 Euro</td></tr> <tr><td>Ermlitz</td><td>1.580</td><td>31,00 Euro</td></tr> <tr><td>Hohenweiden</td><td>813</td><td>17,00 Euro</td></tr> <tr><td>Knapendorf</td><td>487</td><td>9,00 Euro</td></tr> <tr><td>Korbetha</td><td>270</td><td>9,00 Euro</td></tr> <tr><td>Lochau</td><td>1.045</td><td>24,00 Euro</td></tr> <tr><td>Luppenau</td><td>489</td><td>9,00 Euro</td></tr> <tr><td>Raßnitz</td><td>1.058</td><td>24,00 Euro</td></tr> <tr><td>Röglitz</td><td>285</td><td>9,00 Euro</td></tr> <tr><td>Schkopau</td><td>2.806</td><td>38,00 Euro</td></tr> <tr><td>Wallendorf (Luppe)</td><td>735</td><td>17,00 Euro</td></tr> </tbody> </table> <p>(2) Es besteht Anspruch auf Zahlung von Sitzungsgeld in Höhe von 15,00 Euro je Sitzung und Tag.</p> <p>(3) Die Ortsbürgermeister erhalten neben der monatlichen Pauschale nach § 5 dieser Satzung keine monatliche Pauschale als Mitglied eines Ortschaftsrates.</p>	Ortsteil	Einwohnerzahl zum 30.06.2018	monatliche Pauschale (Höchstbeträge)	Burgliebenau	414	9,00 Euro	Döllnitz	1.201	24,00 Euro	Ermlitz	1.580	31,00 Euro	Hohenweiden	813	17,00 Euro	Knapendorf	487	9,00 Euro	Korbetha	270	9,00 Euro	Lochau	1.045	24,00 Euro	Luppenau	489	9,00 Euro	Raßnitz	1.058	24,00 Euro	Röglitz	285	9,00 Euro	Schkopau	2.806	38,00 Euro	Wallendorf (Luppe)	735	17,00 Euro	<p>Aktualisierung der Paragraphennummer</p> <p>Grundlage: § 8 Absatz 1 KomEVO Die monatliche Pauschale wird in allen Ortsteilen um jeweils einen Euro erhöht.</p> <p>Die angegebenen Werte entsprechen der höchstmöglichen monatlichen Pauschale. Eine Reduzierung der monatlichen Beträge unter Berücksichtigung der Einwohnerzahlen ist von der KomEVO folglich gedeckt. <b>Ergo: Beschlussfassung für jeden einzelnen Ortsteil notwendig, in welcher Höhe die Entschädigung gezahlt wird.</b></p> <p><u>Zur Information:</u> Die KomEVO staffelt die monatlichen Pauschalen der Ortschaftsräte in Abhängigkeit zur Einwohnerzahl der Ortschaft. Die unten stehende Tabelle weist den Höchstbetrag aus.</p> <table border="1" data-bbox="2122 1018 2795 1449"> <thead> <tr> <th>Einwohnerzahl der Ortschaft</th> <th>Monatliche Pauschale in Euro</th> </tr> </thead> <tbody> <tr><td>bis 500</td><td>24,00 Euro</td></tr> <tr><td>von 501 bis 1.000</td><td>31,00 Euro</td></tr> <tr><td>von 1.001 bis 1.500</td><td>38,00 Euro</td></tr> <tr><td>von 1.501 bis 2.000</td><td>45,00 Euro</td></tr> <tr><td>von 2.001 bis 3.000</td><td>53,00 Euro</td></tr> </tbody> </table> <p>Grundlage: § 8 Absatz 1 KomEVO</p> <p>Grundlage: § 8 Absatz 2 KomEVO Einfügen des Anspruchs auf Zahlung von Sitzungsgeld</p>	Einwohnerzahl der Ortschaft	Monatliche Pauschale in Euro	bis 500	24,00 Euro	von 501 bis 1.000	31,00 Euro	von 1.001 bis 1.500	38,00 Euro	von 1.501 bis 2.000	45,00 Euro	von 2.001 bis 3.000	53,00 Euro
Ortsteil	Einwohnerzahl zum 30.06.2018	monatliche Pauschale (Höchstbeträge)																																																																																										
Burgliebenau	414	24,00 Euro																																																																																										
Döllnitz	1.201	38,00 Euro																																																																																										
Ermlitz	1.580	45,00 Euro																																																																																										
Hohenweiden	813	31,00 Euro																																																																																										
Knapendorf	487	24,00 Euro																																																																																										
Korbetha	270	24,00 Euro																																																																																										
Lochau	1.045	38,00 Euro																																																																																										
Luppenau	489	24,00 Euro																																																																																										
Raßnitz	1.058	38,00 Euro																																																																																										
Röglitz	285	24,00 Euro																																																																																										
Schkopau	2.806	53,00 Euro																																																																																										
Wallendorf (Luppe)	735	31,00 Euro																																																																																										
Ortsteil	Einwohnerzahl zum 30.06.2018	monatliche Pauschale (Höchstbeträge)																																																																																										
Burgliebenau	414	9,00 Euro																																																																																										
Döllnitz	1.201	24,00 Euro																																																																																										
Ermlitz	1.580	31,00 Euro																																																																																										
Hohenweiden	813	17,00 Euro																																																																																										
Knapendorf	487	9,00 Euro																																																																																										
Korbetha	270	9,00 Euro																																																																																										
Lochau	1.045	24,00 Euro																																																																																										
Luppenau	489	9,00 Euro																																																																																										
Raßnitz	1.058	24,00 Euro																																																																																										
Röglitz	285	9,00 Euro																																																																																										
Schkopau	2.806	38,00 Euro																																																																																										
Wallendorf (Luppe)	735	17,00 Euro																																																																																										
Einwohnerzahl der Ortschaft	Monatliche Pauschale in Euro																																																																																											
bis 500	24,00 Euro																																																																																											
von 501 bis 1.000	31,00 Euro																																																																																											
von 1.001 bis 1.500	38,00 Euro																																																																																											
von 1.501 bis 2.000	45,00 Euro																																																																																											
von 2.001 bis 3.000	53,00 Euro																																																																																											

Entwurf Entschädigungssatzung der Gemeinde Schkopau zur Beschlussfassung rückwirkend ab dem 01.07.2019 <b>NUR PAUSCHALEN</b>	Entwurf Entschädigungssatzung der Gemeinde Schkopau zur Beschlussfassung rückwirkend ab dem 01.07.2019 <b>PAUSCHALEN UND SITZUNGSGELD</b>	Erläuterungen
<p><b>§ 8</b>  <b>Verdienstausfall der ehrenamtlich tätigen Einwohner</b></p> <p>(1) Auf Antrag wird den ehrenamtlich tätigen Einwohnern der nachgewiesene Verdienstausfall erstattet. Ein Anspruch auf Erstattung des Verdienstausfalles besteht nur, wenn dieser auch durch die Wahrnehmung der Aufgaben des Ehrenamtes entstanden ist.</p> <p>(2) Arbeitnehmer erhalten den nachgewiesenen Bruttoverdienstausfall einschließlich Arbeitgeberanteil der Sozialversicherungsbeiträge erstattet, <b>soweit dieser zu Lasten des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird.</b> Die Gemeinde kann die Erstattung unmittelbar mit dem Arbeitgeber regeln.</p> <p>(3) <b>Selbstständigen wird auf Antrag der durch die ehrenamtliche Tätigkeit entstandene und glaubhaft gemachte Verdienstausfall ersetzt. Dazu wird ein Durchschnittssatz in Höhe von ..... EUR je Stunde gewährt. Dies gilt jedoch nur für Tätigkeiten innerhalb des Zeitraumes von 07:30 Uhr bis 16:00 Uhr von montags bis freitags. Ausschlaggebend für diese Einschränkung ist die Tatsache, dass Selbstständige keine Bevorzugung gegenüber Arbeitnehmern mit einer wöchentlichen durchschnittlichen Arbeitszeit von 40 Stunden erfahren sollen.</b></p> <p>(4) <b>Erwerbstätigen Personen und Selbständigen, die die Höhe des Verdienstausfalles nicht nachweisen oder glaubhaft machen können, wird auf Antrag Verdienstausfall abweichend von den Absätzen 1 bis 3 in Form eines pauschalen Stundensatzes ersetzt (Verdienstausfallpauschale). Die Verdienstausfallpauschale darf 19,00 Euro nicht übersteigen.</b></p> <p>(5) <b>Personen, die keinen Verdienst haben, denen aber durch die für die ehrenamtliche Tätigkeit aufgewendete Zeit ein Nachteil entsteht, wird auf Antrag eine angemessene Pauschale in der Form eines Stundensatzes gewährt. Diese darf die Verdienstausfallpauschale in Höhe von 19,00 Euro aus Absatz 4 nicht übersteigen.</b></p>	<p><b>§ 8</b>  <b>Verdienstausfall der ehrenamtlich tätigen Einwohner</b></p> <p>(1) Auf Antrag wird den ehrenamtlich tätigen Einwohnern der nachgewiesene Verdienstausfall erstattet. Ein Anspruch auf Erstattung des Verdienstausfalles besteht nur, wenn dieser auch durch die Wahrnehmung der Aufgaben des Ehrenamtes entstanden ist.</p> <p>(2) Arbeitnehmer erhalten den nachgewiesenen Bruttoverdienstausfall einschließlich Arbeitgeberanteil der Sozialversicherungsbeiträge erstattet, <b>soweit dieser zu Lasten des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird.</b> Die Gemeinde kann die Erstattung unmittelbar mit dem Arbeitgeber regeln.</p> <p>(3) <b>Selbstständigen wird auf Antrag der durch die ehrenamtliche Tätigkeit entstandene und glaubhaft gemachte Verdienstausfall ersetzt. Dazu wird ein Durchschnittssatz in Höhe von ..... EUR je Stunde gewährt. Dies gilt jedoch nur für Tätigkeiten innerhalb des Zeitraumes von 07:30 Uhr bis 16:00 Uhr von montags bis freitags. Ausschlaggebend für diese Einschränkung ist die Tatsache, dass Selbstständige keine Bevorzugung gegenüber Arbeitnehmern mit einer wöchentlichen durchschnittlichen Arbeitszeit von 40 Stunden erfahren sollen.</b></p> <p>(4) <b>Erwerbstätigen Personen und Selbständigen, die die Höhe des Verdienstausfalles nicht nachweisen oder glaubhaft machen können, wird auf Antrag Verdienstausfall abweichend von den Absätzen 1 bis 3 in Form eines pauschalen Stundensatzes ersetzt (Verdienstausfallpauschale). Die Verdienstausfallpauschale darf 19,00 Euro nicht übersteigen.</b></p> <p>(5) <b>Personen, die keinen Verdienst haben, denen aber durch die für die ehrenamtliche Tätigkeit aufgewendete Zeit ein Nachteil entsteht, wird auf Antrag eine angemessene Pauschale in der Form eines Stundensatzes gewährt. Diese darf die Verdienstausfallpauschale in Höhe von 19,00 Euro aus Absatz 4 nicht übersteigen.</b></p>	<p>Aktualisierung der Paragraphennummer</p> <p>Grundlage: § 13 Absatz 1 Satz 1 KomEVO</p> <p>Grundlage: § 13 Absatz 2 KomEVO</p> <p>Verdeutlichung</p> <p>Grundlage: § 13 Absatz 1 Satz 2 KomEVO</p> <p>Grundlage: § 14 Absatz 1 Satz 3 KomEVO  <b>Ergo: Beschlussfassung notwendig, in welcher Höhe der Verdienstausfall gezahlt wird.</b></p> <p>neuer Absatz zur Schließung einer bisherigen Regelungslücke  Grundlage: § 14 Absatz 1 KomEVO  <b>Ergo: Beschlussfassung notwendig, in welcher Höhe der Verdienstausfall gezahlt wird.</b></p> <p>neuer Absatz zur Schließung einer bisherigen Regelungslücke  Grundlage: § 14 Absatz 2 KomEVO  <b>Ergo: Beschlussfassung notwendig, in welcher Höhe der Verdienstausfall gezahlt wird.</b></p>

<b>Entwurf Entschädigungssatzung der Gemeinde Schkopau zur Beschlussfassung rückwirkend ab dem 01.07.2019 NUR PAUSCHALEN</b>	<b>Entwurf Entschädigungssatzung der Gemeinde Schkopau zur Beschlussfassung rückwirkend ab dem 01.07.2019 PAUSCHALEN UND SITZUNGSGELD</b>	<b>Erläuterungen</b>
<p><b>§ 9</b> <b>Auslagen der ehrenamtlich tätigen Einwohner</b></p> <p>(1) Gemäß § 35 Absatz 2 Satz 2 des KVG LSA ist der Anspruch auf Ersatz von Auslagen mit der Gewährung der Aufwandsentschädigung abgegolten. Dies gilt nicht für Dienstreisekosten außerhalb des Dienst- oder Wohnortes (siehe § 10 der Entschädigungssatzung der Gemeinde Schkopau) sowie für zusätzliche Kosten für die Betreuung von Kindern und Pflegebedürftigen.</p> <p>(2) Notwendige Auslagen für die Betreuung von Kindern und Pflegebedürftigen können frühestens im auf die Entstehung folgenden Monat erstattet werden. Die Erstattung ist schriftlich zu beantragen. Dem Antrag sind Belege beizufügen.</p>	<p><b>§ 9</b> <b>Auslagen der ehrenamtlich tätigen Einwohner</b></p> <p>(1) Gemäß § 35 Absatz 2 Satz 2 des KVG LSA ist der Anspruch auf Ersatz von Auslagen mit der Gewährung der Aufwandsentschädigung abgegolten. Dies gilt nicht für Dienstreisekosten außerhalb des Dienst- oder Wohnortes (siehe § 10 der Entschädigungssatzung der Gemeinde Schkopau) sowie für zusätzliche Kosten für die Betreuung von Kindern und Pflegebedürftigen.</p> <p>(2) Notwendige Auslagen für die Betreuung von Kindern und Pflegebedürftigen können frühestens im auf die Entstehung folgenden Monat erstattet werden. Die Erstattung ist schriftlich zu beantragen. Dem Antrag sind Belege beizufügen.</p>	<p>Aktualisierung der Paragraphennummer</p> <p>Aktualisierung der Paragraphennummer</p>

<b>Entwurf Entschädigungssatzung der Gemeinde Schkopau zur Beschlussfassung rückwirkend ab dem 01.07.2019</b> <b>NUR PAUSCHALEN</b>	<b>Entwurf Entschädigungssatzung der Gemeinde Schkopau zur Beschlussfassung rückwirkend ab dem 01.07.2019</b> <b>PAUSCHALEN UND SITZUNGSGELD</b>	<b>Erläuterungen</b>
<p><b>§ 10</b> <b>Reisekosten der ehrenamtlich tätigen Einwohner</b></p> <p>(1) Für die Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderates der Gemeinde Schkopau und für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse des Gemeinderates der Gemeinde Schkopau wird eine Wegstreckenentschädigung gewährt.</p> <p>(2) Anspruch auf diese Wegstreckenentschädigung haben:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Mitglieder des Gemeinderates</li> <li>• Ortsbürgermeister, die nicht Mitglied des Gemeinderates sind</li> <li>• sachkundige Einwohner, die an Sitzungen der Ausschüsse teilnehmen, in die sie berufen sind</li> <li>• Einwohner, die vom Gemeinderat in Verbände entsandt werden und an Sitzungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse teilnehmen.</li> </ul> <p>(3) <b>Alternative 1:</b> Die Wegstreckenentschädigung wird nur auf Antrag gewährt. Zur Geltendmachung der Reisekosten ist der Antrag auf Gewährung einer Wegstreckenentschädigung (Anlage 1) der Entschädigungssatzung der Gemeinde Schkopau zu verwenden.</p> <p><b>ODER</b></p> <p><b>Alternative 2:</b> Die Wegstreckenentschädigung wird nur auf Antrag gewährt. Zur Geltendmachung der Reisekosten hat durch den ehrenamtlich Tätigen mittels Unterschriftenleistung ein entsprechender Vermerk in der Anwesenheitsliste der jeweiligen Sitzung zu erfolgen. Wurde dieser Vermerk in der Sitzung nicht vorgenommen, ist im Nachgang zur Geltendmachung der Reisekosten der Antrag auf Gewährung einer Wegstreckenentschädigung (Anlage 1) der Entschädigungssatzung der Gemeinde Schkopau zu verwenden.</p> <p>(4) Für Dienstreisen außerhalb des Dienst- oder Wohnortes, sowie Fahrten im Zuständigkeitsbereich der Vertretung oder eines Ausschusses besteht ein Anspruch auf Erstattung von Reisekosten, soweit die nachfolgenden Voraussetzungen vorliegen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• die Dienstreise oder Fahrt ist durch die Ausübung des Mandates begründet</li> <li>• der Vorsitzende des Gemeinderates oder ein Ausschuss hat zugestimmt</li> <li>• entsprechende Haushaltsmittel stehen zur Verfügung.</li> </ul> <p>(5) Die Zustimmung <b>des Vorsitzenden des Gemeinderates gemäß Absatz 4</b> hat schriftlich oder elektronisch zu erfolgen und gilt nur für den jeweiligen Einzelfall.</p> <p>(6) Die Vergütung der Reisekosten richtet sich nach dem <b>§ 5 Absatz 1 Satz 2 des Bundesreisekostengesetz (BRKG)</b>. Die Wegstreckenentschädigung</p>	<p><b>§ 10</b> <b>Reisekosten der ehrenamtlich tätigen Einwohner</b></p> <p>(1) Für die Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderates der Gemeinde Schkopau und für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse des Gemeinderates der Gemeinde Schkopau wird eine Wegstreckenentschädigung gewährt.</p> <p>(2) Anspruch auf diese Wegstreckenentschädigung haben:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Mitglieder des Gemeinderates</li> <li>• Ortsbürgermeister, die nicht Mitglied des Gemeinderates sind</li> <li>• sachkundige Einwohner, die an Sitzungen der Ausschüsse teilnehmen, in die sie berufen sind</li> <li>• Einwohner, die vom Gemeinderat in Verbände entsandt werden und an Sitzungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse teilnehmen.</li> </ul> <p>(3) <b>Alternative 1:</b> Die Wegstreckenentschädigung wird nur auf Antrag gewährt. Zur Geltendmachung der Reisekosten ist der Antrag auf Gewährung einer Wegstreckenentschädigung (Anlage 1) der Entschädigungssatzung der Gemeinde Schkopau zu verwenden.</p> <p><b>ODER</b></p> <p><b>Alternative 2:</b> Die Wegstreckenentschädigung wird nur auf Antrag gewährt. Zur Geltendmachung der Reisekosten hat durch den ehrenamtlich Tätigen mittels Unterschriftenleistung ein entsprechender Vermerk in der Anwesenheitsliste der jeweiligen Sitzung zu erfolgen. Wurde dieser Vermerk in der Sitzung nicht vorgenommen, ist im Nachgang zur Geltendmachung der Reisekosten der Antrag auf Gewährung einer Wegstreckenentschädigung (Anlage 1) der Entschädigungssatzung der Gemeinde Schkopau zu verwenden.</p> <p>(4) Für Dienstreisen außerhalb des Dienst- oder Wohnortes, sowie Fahrten im Zuständigkeitsbereich der Vertretung oder eines Ausschusses besteht ein Anspruch auf Erstattung von Reisekosten, soweit die nachfolgenden Voraussetzungen vorliegen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• die Dienstreise oder Fahrt ist durch die Ausübung des Mandates begründet</li> <li>• der Vorsitzende des Gemeinderates oder ein Ausschuss hat zugestimmt</li> <li>• entsprechende Haushaltsmittel stehen zur Verfügung.</li> </ul> <p>(5) Die Zustimmung <b>des Vorsitzenden des Gemeinderates gemäß Absatz 4</b> hat schriftlich oder elektronisch zu erfolgen und gilt nur für den jeweiligen Einzelfall.</p> <p>(6) Die Vergütung der Reisekosten richtet sich nach dem <b>§ 5 Absatz 1 Satz 2 des Bundesreisekostengesetz (BRKG)</b>. Die Wegstreckenentschädigung</p>	<p>Aktualisierung der Paragraphennummer</p> <p><b>Ergo:</b> Beschluss notwendig, ob Alternative 1 oder Alternative 2 zum Wortlaut des Absatz 3 werden soll</p> <p>Zur Vereinfachung des Antragsverfahrens würde in den Anwesenheitslisten eine weitere Spalte eingefügt werden. In dieser beantragt der ehrenamtlich Tätige mittels Unterschriftenleistung die Gewährung der Wegstreckenentschädigung. Sollte die Unterschriftenleistung in der betreffenden Spalte nicht in der Sitzung erfolgen, muss zur Antragstellung die Anlage 1 verwendet werden. Hintergrund dieser Regelung ist, dass die Anwesenheitslisten als Bestandteil der Niederschriften im Nachgang der Sitzungen nicht mehr verändert werden dürfen.</p> <p>nähere Bestimmung</p> <p>Einfügen der Rechtsgrundlage</p>
Synopse Entschädigungssatzung	Seite <b>11</b> von <b>20</b>	Stand: 17.10.2019 um 15:59 Uhr

<b>Entwurf Entschädigungssatzung der Gemeinde Schkopau zur Beschlussfassung rückwirkend ab dem 01.07.2019</b> <b>NUR PAUSCHALEN</b>	<b>Entwurf Entschädigungssatzung der Gemeinde Schkopau zur Beschlussfassung rückwirkend ab dem 01.07.2019</b> <b>PAUSCHALEN UND SITZUNGSGELD</b>	<b>Erläuterungen</b>
<p>beträgt bei Benutzung eines Kraftfahrzeuges 20 Cent je Kilometer.</p> <p>(7) Gemäß § 3 Absatz 1 Satz 2 des BRKG erlischt der Anspruch auf Reisekostenvergütung, wenn sie nicht innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten nach Beendigung der Dienstreise schriftlich oder elektronisch beantragt wird.</p> <p>(8) Gemäß § 35 Absatz 2 Satz 6 des KVG LSA haben in ein Ehrenamt Berufene Anspruch auf Ersatz ihrer tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Fahrtkosten zum Sitzungsort, höchstens jedoch in Höhe der Kosten der Fahrt von der Wohnung zum Sitzungsort und zurück.</p>	<p>beträgt bei Benutzung eines Kraftfahrzeuges 20 Cent je Kilometer.</p> <p>(7) Gemäß § 3 Absatz 1 Satz 2 des BRKG erlischt der Anspruch auf Reisekostenvergütung, wenn sie nicht innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten nach Beendigung der Dienstreise schriftlich oder elektronisch beantragt wird.</p> <p>(8) Gemäß § 35 Absatz 2 Satz 6 des KVG LSA haben in ein Ehrenamt Berufene Anspruch auf Ersatz ihrer tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Fahrtkosten zum Sitzungsort, höchstens jedoch in Höhe der Kosten der Fahrt von der Wohnung zum Sitzungsort und zurück.</p>	<p>neuer Absatz zur Schließung einer bisherigen Regelungslücke</p>

Entwurf Entschädigungssatzung der Gemeinde Schkopau zur Beschlussfassung rückwirkend ab dem 01.07.2019 <b>NUR PAUSCHALEN</b>	Entwurf Entschädigungssatzung der Gemeinde Schkopau zur Beschlussfassung rückwirkend ab dem 01.07.2019 <b>PAUSCHALEN UND SITZUNGSGELD</b>	Erläuterungen
<p><b>§ 11</b> <b>Verlust des Anspruchs im Verhinderungsfall</b></p> <p>(1) Dieser Paragraph regelt den Verlust des Anspruchs auf Zahlung von Aufwandsentschädigung im Verhinderungsfall, wie beispielsweise bei Urlaub oder bei Krankheit.</p> <p>(2) Wird die ehrenamtliche Tätigkeit länger als drei Monate ununterbrochen nicht ausgeübt, entfällt der Anspruch auf Zahlung der Aufwandsentschädigung für die über diese drei Monate hinausgehende Zeit.</p> <p>(3) Im Fall der Verhinderung des Vorsitzenden des Gemeinderates für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als drei Monaten, kann dem Stellvertreter für die über drei Monate hinausgehende Zeit eine Aufwandsentschädigung bis zur Höhe derjenigen des Vertretenen gewährt werden.</p> <p>(4) Im Fall der Verhinderung des Vorsitzenden eines Ausschusses für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als drei Monaten, kann dem Stellvertreter für die über drei Monate hinausgehende Zeit eine Aufwandsentschädigung bis zur Höhe derjenigen des Vertretenen gewährt werden.</p> <p>(5) Im Fall der Verhinderung des Vorsitzenden einer Fraktion für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als drei Monaten, kann dem Stellvertreter für die über drei Monate hinausgehende Zeit eine Aufwandsentschädigung bis zur Höhe derjenigen des Vertretenen gewährt werden.</p> <p>(6) Abweichend hiervon entfällt der Anspruch auf Zahlung der Aufwandsentschädigung für Ortsbürgermeister bereits nach einem zusammenhängenden Zeitraum von einem Monat für die über diesen Monat hinausgehende Zeit.</p> <p>(7) Im Fall der Verhinderung des Ortsbürgermeisters für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als einem Monat, wird dem Stellvertreter für die über diesen einen Monat hinausgehende Zeit eine Aufwandsentschädigung in Höhe derjenigen des Vertretenen gewährt.</p>	<p><b>§ 11</b> <b>Verlust des Anspruchs im Verhinderungsfall</b></p> <p>(1) Dieser Paragraph regelt den Verlust des Anspruchs auf Zahlung von Aufwandsentschädigung im Verhinderungsfall, wie beispielsweise bei Urlaub oder bei Krankheit.</p> <p>(2) Wird die ehrenamtliche Tätigkeit länger als drei Monate ununterbrochen nicht ausgeübt, entfällt der Anspruch auf Zahlung der Aufwandsentschädigung für die über diese drei Monate hinausgehende Zeit.</p> <p>(3) Im Fall der Verhinderung des Vorsitzenden des Gemeinderates für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als drei Monaten, kann dem Stellvertreter für die über drei Monate hinausgehende Zeit eine Aufwandsentschädigung bis zur Höhe derjenigen des Vertretenen gewährt werden.</p> <p>(4) Im Fall der Verhinderung des Vorsitzenden eines Ausschusses für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als drei Monaten, kann dem Stellvertreter für die über drei Monate hinausgehende Zeit eine Aufwandsentschädigung bis zur Höhe derjenigen des Vertretenen gewährt werden.</p> <p>(5) Im Fall der Verhinderung des Vorsitzenden einer Fraktion für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als drei Monaten, kann dem Stellvertreter für die über drei Monate hinausgehende Zeit eine Aufwandsentschädigung bis zur Höhe derjenigen des Vertretenen gewährt werden.</p> <p>(6) Abweichend hiervon entfällt der Anspruch auf Zahlung der Aufwandsentschädigung für Ortsbürgermeister bereits nach einem zusammenhängenden Zeitraum von einem Monat für die über diesen Monat hinausgehende Zeit.</p> <p>(7) Im Fall der Verhinderung des Ortsbürgermeisters für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als einem Monat, wird dem Stellvertreter für die über diesen einen Monat hinausgehende Zeit eine Aufwandsentschädigung in Höhe derjenigen des Vertretenen gewährt.</p>	<p>Aktualisierung der Paragraphennummer Aufteilung des bisherigen Paragraphen 10 in die neuen Paragraphen 11 und 12</p> <p>Grundlage: § 12 Absatz 1 KomEVO</p> <p>Grundlage: § 6 Absatz 3 KomEVO <b>Ergo 1:</b> Beschlussfassung notwendig, ob die zusätzliche Entschädigung gezahlt wird <b>Ergo 2:</b> Beschlussfassung notwendig, in welcher Höhe (0,00 Euro bis 306,00 Euro) die eventuelle zusätzliche Entschädigung gezahlt wird</p> <p>Grundlage: § 6 Absatz 4 KomEVO neuer Absatz zur Schließung einer bisherigen Regelungslücke <b>Ergo 1:</b> Beschlussfassung notwendig, ob die zusätzliche Entschädigung gezahlt wird <b>Ergo 2:</b> Beschlussfassung notwendig, in welcher Höhe (0,00 Euro bis 153,00 Euro) die eventuelle zusätzliche Entschädigung gezahlt wird</p> <p>Grundlage: § 6 Absatz 4 KomEVO neuer Absatz zur Schließung einer bisherigen Regelungslücke <b>Ergo 1:</b> Beschlussfassung notwendig, ob die zusätzliche Entschädigung gezahlt wird <b>Ergo 2:</b> Beschlussfassung notwendig, in welcher Höhe (0,00 Euro bis 153,00 Euro) die eventuelle zusätzliche Entschädigung gezahlt wird</p> <p>Grundlage: § 12 Absatz 2 KomEVO</p> <p>Grundlage: § 8 Absatz 5 KomEVO i. V. m. § 7 Absatz 3 KomEVO</p>
Synopse Entschädigungssatzung	Seite 13 von 20	Stand: 17.10.2019 um 15:59 Uhr

<b>Entwurf Entschädigungssatzung der Gemeinde Schkopau zur Beschlussfassung rückwirkend ab dem 01.07.2019</b> <b>NUR PAUSCHALEN</b>	<b>Entwurf Entschädigungssatzung der Gemeinde Schkopau zur Beschlussfassung rückwirkend ab dem 01.07.2019</b> <b>PAUSCHALEN UND SITZUNGSGELD</b>	<b>Erläuterungen</b>
<p>(8) Entsteht oder fällt der Anspruch während eines Kalendermonates, wird die pauschalisierte Aufwandsentschädigung gekürzt. Für jeden Tag, an dem kein Anspruch besteht, erfolgt die Kürzung um ein Dreißigstel der monatlichen Pauschale. Bei den dabei entstandenen Summen sind Beträge nach dem Komma zwischen 0 und 49 Cent auf volle Euro nach unten abzurunden. Beträge nach dem Komma zwischen 50 und 99 Cent sind auf volle Euro nach oben aufzurunden.</p>	<p>(8) Entsteht oder fällt der Anspruch während eines Kalendermonates, wird die pauschalisierte Aufwandsentschädigung gekürzt. Für jeden Tag, an dem kein Anspruch besteht, erfolgt die Kürzung um ein Dreißigstel der monatlichen Pauschale. Bei den dabei entstandenen Summen sind Beträge nach dem Komma zwischen 0 und 49 Cent auf volle Euro nach unten abzurunden. Beträge nach dem Komma zwischen 50 und 99 Cent sind auf volle Euro nach oben aufzurunden.</p>	<p>Grundlage: § 4 Absatz 4 KomEVO</p>

<b>Entwurf Entschädigungssatzung der Gemeinde Schkopau zur Beschlussfassung rückwirkend ab dem 01.07.2019 NUR PAUSCHALEN</b>	<b>Entwurf Entschädigungssatzung der Gemeinde Schkopau zur Beschlussfassung rückwirkend ab dem 01.07.2019 PAUSCHALEN UND SITZUNGSGELD</b>	<b>Erläuterungen</b>
<p><b>§ 12</b> <b>Verlust des Anspruchs durch Nichtausübung des Ehrenamtes</b></p> <p>(1) Dieser Paragraph regelt den Verlust des Anspruchs auf Zahlung von Aufwandsentschädigung durch Nichtausübung des Ehrenamtes.</p> <p>(2) Ein in ein Ehrenamt oder zu einer sonstigen ehrenamtlichen Tätigkeit Berufener hat die ihm übertragenen Geschäfte gemäß § 32 Absatz 1 KVG LSA uneigennützig und verantwortungsbewusst zu führen. Übt gemäß § 32 Absatz 5 KVG LSA ein in ein Ehrenamt oder zu einer sonstigen ehrenamtlichen Tätigkeit Berufener dieses Amt oder diese Tätigkeit nicht aus oder verletzt er seine Pflichten nach § 32 Absatz 1 KVG LSA gröblich, gilt § 31 Absatz 2 KVG LSA. Demzufolge handelt ordnungswidrig, wer ohne wichtigen Grund die Ausübung eines Ehrenamtes oder einer sonstigen ehrenamtlichen Tätigkeit verweigert. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden. Ob eine Ordnungswidrigkeit vorliegt und geahndet wird, entscheidet bei Mitgliedern von Vertretungen die Vertretung. Im Übrigen trifft der Hauptverwaltungsbeamte die erforderlichen Maßnahmen.</p> <p>(3) Wird die ehrenamtliche Tätigkeit länger als drei Monate ununterbrochen nicht ausgeübt, entfällt der Anspruch auf Zahlung der Aufwandsentschädigung für die über diese drei Monate hinausgehende Zeit. Es gelten die Bestimmungen des zweiten Absatzes.</p> <p>(4) Ortsbürgermeistern wird keine Aufwandsentschädigung gezahlt, solange ihnen die Führung der Dienstgeschäfte verboten ist oder sie vorläufig des Dienstes enthoben wurden.</p> <p>(5) Entsteht oder entfällt der Anspruch während eines Kalendermonates, wird die pauschalisierte Aufwandsentschädigung gekürzt. Für jeden Tag, an dem kein Anspruch besteht, erfolgt die Kürzung um ein Dreißigstel der monatlichen Pauschale. Bei den dabei entstandenen Summen sind Beträge nach dem Komma zwischen 0 und 49 Cent auf volle Euro nach unten abzurunden. Beträge nach dem Komma zwischen 50 und 99 Cent sind auf volle Euro nach oben aufzurunden.</p>	<p><b>§ 12</b> <b>Verlust des Anspruchs durch Nichtausübung des Ehrenamtes</b></p> <p>(1) Dieser Paragraph regelt den Verlust des Anspruchs auf Zahlung von Aufwandsentschädigung durch Nichtausübung des Ehrenamtes.</p> <p>(2) Ein in ein Ehrenamt oder zu einer sonstigen ehrenamtlichen Tätigkeit Berufener hat die ihm übertragenen Geschäfte gemäß § 32 Absatz 1 KVG LSA uneigennützig und verantwortungsbewusst zu führen. Übt gemäß § 32 Absatz 5 KVG LSA ein in ein Ehrenamt oder zu einer sonstigen ehrenamtlichen Tätigkeit Berufener dieses Amt oder diese Tätigkeit nicht aus oder verletzt er seine Pflichten nach § 32 Absatz 1 KVG LSA gröblich, gilt § 31 Absatz 2 KVG LSA. Demzufolge handelt ordnungswidrig, wer ohne wichtigen Grund die Ausübung eines Ehrenamtes oder einer sonstigen ehrenamtlichen Tätigkeit verweigert. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden. Ob eine Ordnungswidrigkeit vorliegt und geahndet wird, entscheidet bei Mitgliedern von Vertretungen die Vertretung. Im Übrigen trifft der Hauptverwaltungsbeamte die erforderlichen Maßnahmen.</p> <p>(3) Wird die ehrenamtliche Tätigkeit länger als drei Monate ununterbrochen nicht ausgeübt, entfällt der Anspruch auf Zahlung der Aufwandsentschädigung für die über diese drei Monate hinausgehende Zeit. Es gelten die Bestimmungen des zweiten Absatzes.</p> <p>(4) Ortsbürgermeistern wird keine Aufwandsentschädigung gezahlt, solange ihnen die Führung der Dienstgeschäfte verboten ist oder sie vorläufig des Dienstes enthoben wurden.</p> <p>(5) Entsteht oder entfällt der Anspruch während eines Kalendermonates, wird die pauschalisierte Aufwandsentschädigung gekürzt. Für jeden Tag, an dem kein Anspruch besteht, erfolgt die Kürzung um ein Dreißigstel der monatlichen Pauschale. Bei den dabei entstandenen Summen sind Beträge nach dem Komma zwischen 0 und 49 Cent auf volle Euro nach unten abzurunden. Beträge nach dem Komma zwischen 50 und 99 Cent sind auf volle Euro nach oben aufzurunden.</p>	<p>Aufteilung des bisherigen Paragraphen 10 in die neuen Paragraphen 11 und 12</p> <p>Neuaufnahme zur Verdeutlichung der Auswirkungen des Nichtausübens einer übertragenen ehrenamtlichen Tätigkeit durch Verweigerung</p> <p>Grundlage: § 12 Absatz 1 KomEVO</p> <p>Grundlage: § 12 Absatz 3 KomEVO</p> <p>Grundlage: § 4 Absatz 4 KomEVO</p>

Entwurf Entschädigungssatzung der Gemeinde Schkopau zur Beschlussfassung rückwirkend ab dem 01.07.2019 <b>NUR PAUSCHALEN</b>	Entwurf Entschädigungssatzung der Gemeinde Schkopau zur Beschlussfassung rückwirkend ab dem 01.07.2019 <b>PAUSCHALEN UND SITZUNGSGELD</b>	Erläuterungen
<p><b>§ 13</b>  <b>Zahlung und Fälligkeit der Aufwandsentschädigung</b></p> <p>(1) Die Zahlung der Aufwandsentschädigungen erfolgt bargeldlos auf ein vom ehrenamtlich Tätigen zu benennendes Konto.</p> <p>(2) Die Pauschale für die Ortsbürgermeister wird im Voraus zum Monatsersten für den <b>laufenden</b> Monat gezahlt.</p> <p>(3) Sonstige Pauschalen werden <b>im Voraus zum Monatsersten für den laufenden Monat</b> gezahlt.</p> <p>(4) Sitzungsgelder werden <b>monatlich</b> abgerechnet <b>und am Monatsersten für den vergangenen Monat gezahlt</b>. Die Zahlung von Sitzungsgeldern erfolgt nur für die protokollarisch nachgewiesene Anwesenheit. Ein Protokoll ist immer vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen.</p> <p>(5) <b>Zustehende Reisekosten werden nach Antragseingang mit der Zahlung der monatlichen Pauschalen am Monatsersten gewährt.</b></p> <p>(6) <b>Besteht Anspruch auf Zahlung einer Pauschale für Vertretungstätigkeit, wird diese Pauschale nachträglich am Monatsersten für den vergangenen Monat gezahlt.</b></p> <p>(7) <b>Besteht Anspruch auf Zahlung von Auslagen, werden diese nachträglich am Monatsersten für den vergangenen Monat gezahlt.</b></p>	<p><b>§ 13</b>  <b>Zahlung und Fälligkeit der Aufwandsentschädigung</b></p> <p>(1) Die Zahlung der Aufwandsentschädigungen erfolgt bargeldlos auf ein vom ehrenamtlich Tätigen zu benennendes Konto.</p> <p>(2) Die Pauschale für die Ortsbürgermeister wird im Voraus zum Monatsersten für den <b>laufenden</b> Monat gezahlt.</p> <p>(3) Sonstige Pauschalen werden <b>im Voraus zum Monatsersten für den laufenden Monat</b> gezahlt.</p> <p>(4) Sitzungsgelder werden <b>monatlich</b> abgerechnet <b>und am Monatsersten für den vergangenen Monat gezahlt</b>. Die Zahlung von Sitzungsgeldern erfolgt nur für die protokollarisch nachgewiesene Anwesenheit. Ein Protokoll ist immer vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen.</p> <p>(5) <b>Zustehende Reisekosten werden nach Antragseingang mit der Zahlung der monatlichen Pauschalen am Monatsersten gewährt.</b></p> <p>(6) <b>Besteht Anspruch auf Zahlung einer Pauschale für Vertretungstätigkeit, wird diese Pauschale nachträglich am Monatsersten für den vergangenen Monat gezahlt.</b></p> <p>(7) <b>Besteht Anspruch auf Zahlung von Auslagen, werden diese nachträglich am Monatsersten für den vergangenen Monat gezahlt.</b></p>	<p>Aktualisierung der Paragraphennummer  redaktionelle Änderung</p> <p>Grundlage: § 4 Absätze 1 und 2 KomEVO  nähere Bestimmung</p> <p>Grundlage: § 4 Absätze 1 und 2 KomEVO  Änderung der Fälligkeit von nachträglicher quartalsweiser Zahlung auf monatliche Zahlung im Voraus</p> <p>Grundlage: § 4 Absätze 1 und 2 KomEVO  Änderung der Fälligkeit von quartalsweiser Zahlung auf monatliche Zahlung</p> <p><b>ACHTUNG: Für die Gewährung von Sitzungsgeldern für Fraktionen ist zu klären, ob die Gemeinde Schkopau vollständige Protokolle verlangt, oder ob die Zusendung der handschriftlichen Anwesenheitslisten zur Abrechnung ausreicht!!!</b></p> <p>neuer Absatz zur Schließung einer bisherigen Regelungslücke</p> <p>neuer Absatz zur Schließung einer bisherigen Regelungslücke</p> <p>neuer Absatz zur Schließung einer bisherigen Regelungslücke</p>

Entwurf Entschädigungssatzung der Gemeinde Schkopau zur Beschlussfassung rückwirkend ab dem 01.07.2019 <b>NUR PAUSCHALEN</b>	Entwurf Entschädigungssatzung der Gemeinde Schkopau zur Beschlussfassung rückwirkend ab dem 01.07.2019 <b>PAUSCHALEN UND SITZUNGSGELD</b>	Erläuterungen
<p><b>§ 14</b> <b>Steuerliche Behandlung</b></p> <p>(1) Für die Versteuerung der Aufwandsentschädigung nach dieser Satzung gelten die Vorschriften des Einkommenssteuergesetzes in seiner jeweils gültigen Fassung.</p> <p>(2) Im Januar werden für das vorhergehende Kalenderjahr Jahressteuerbescheinigungen zur Vorlage beim Finanzamt erstellt. Diese werden an alle ehrenamtlich Tätigen gesendet, die auf Basis dieser Satzung Aufwandsentschädigung erhalten.</p>	<p><b>§ 14</b> <b>Steuerliche Behandlung</b></p> <p>(1) Für die Versteuerung der Aufwandsentschädigung, des Sitzungsgeldes und des Verdienstaufalles nach dieser Satzung gelten die Vorschriften des Einkommenssteuergesetzes in seiner jeweils gültigen Fassung.</p> <p>(2) Im Januar werden für das vorhergehende Kalenderjahr Jahressteuerbescheinigungen zur Vorlage beim Finanzamt erstellt. Diese werden an alle ehrenamtlich Tätigen gesendet, die auf Basis dieser Satzung Aufwandsentschädigung erhalten.</p>	<p>neuer Paragraph zur Schließung einer bisherigen Regelungslücke</p> <p>Sitzungsgelder und gewährter Verdienstaufall werden auf den Jahressteuerbescheinigungen auch mit ausgewiesen</p>

Entwurf Entschädigungssatzung der Gemeinde Schkopau zur Beschlussfassung rückwirkend ab dem 01.07.2019 <b>NUR PAUSCHALEN</b>	Entwurf Entschädigungssatzung der Gemeinde Schkopau zur Beschlussfassung rückwirkend ab dem 01.07.2019 <b>PAUSCHALEN UND SITZUNGSGELD</b>	Erläuterungen
<p><b>§ 15</b>  <b>Sprachliche Gleichstellung</b></p> <p>Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.</p>	<p><b>§ 15</b>  <b>Sprachliche Gleichstellung</b></p> <p>Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.</p>	Aktualisierung der Paragraphennummer

Entwurf Entschädigungssatzung der Gemeinde Schkopau zur Beschlussfassung rückwirkend ab dem 01.07.2019 <b>NUR PAUSCHALEN</b>	Entwurf Entschädigungssatzung der Gemeinde Schkopau zur Beschlussfassung rückwirkend ab dem 01.07.2019 <b>PAUSCHALEN UND SITZUNGSGELD</b>	Erläuterungen
<p><b>§ 16</b> <b>Inkrafttreten</b></p> <p>Die Satzung tritt rückwirkend zum <b>01.07.2019</b> in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entschädigungssatzung der Gemeinde Schkopau vom <b>14.08.2014</b> außer Kraft.</p> <p>Schkopau, den .....</p> <p>..... Siegel</p> <p><b>Ringling</b> Bürgermeister</p>	<p><b>§ 16</b> <b>Inkrafttreten</b></p> <p>Die Satzung tritt rückwirkend zum <b>01.07.2019</b> in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entschädigungssatzung der Gemeinde Schkopau vom <b>14.08.2014</b> außer Kraft.</p> <p>Schkopau, den .....</p> <p>..... Siegel</p> <p><b>Ringling</b> Bürgermeister</p>	<p>Aktualisierung der Paragraphennummer</p> <p>Aktualisierung Aktualisierung</p> <p>Aktualisierung</p>

<b>Entwurf Entschädigungssatzung der Gemeinde Schkopau zur Beschlussfassung rückwirkend ab dem 01.07.2019</b> <b>NUR PAUSCHALEN</b>	<b>Entwurf Entschädigungssatzung der Gemeinde Schkopau zur Beschlussfassung rückwirkend ab dem 01.07.2019</b> <b>PAUSCHALEN UND SITZUNGSGELD</b>	<b>Erläuterungen</b>																																																																																																																								
<p><b>Antrag auf Gewährung einer Wegstreckenentschädigung gemäß § 10 der Entschädigungssatzung vom ..... (Anlage 1)</b></p> <p>Name: .....</p> <p>Zeitraum: .....</p> <table border="1" style="width:100%; border-collapse: collapse; margin-top: 10px;"> <thead> <tr> <th style="width:5%;">lfd. Nr.</th> <th style="width:15%;">Datum</th> <th style="width:15%;">gefährte Kilometer</th> <th style="width:35%;">Reiseroute</th> <th style="width:30%;">Anlass</th> </tr> </thead> <tbody> <tr><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td></tr> </tbody> </table> <p style="margin-top: 10px;">Gemäß § 5 Absatz 1 Satz 2 des BRKG beträgt die Wegstreckenentschädigung 0,20 Euro je Kilometer.</p> <p style="color: red; margin-top: 5px;">Gemäß § 3 Absatz 1 Satz 2 des BRKG erlischt der Anspruch auf Reisekostenvergütung, wenn sie nicht innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten nach Beendigung der Dienstreise schriftlich oder elektronisch beantragt wird.</p> <p>Mit meiner Unterschrift versichere ich die Richtigkeit der gemachten Angaben.</p> <p style="margin-top: 20px;">..... Ort, Datum</p> <p style="margin-left: 150px; margin-top: 20px;">..... Unterschrift</p>	lfd. Nr.	Datum	gefährte Kilometer	Reiseroute	Anlass																																																								<p><b>Antrag auf Gewährung einer Wegstreckenentschädigung gemäß § 10 der Entschädigungssatzung vom ..... (Anlage 1)</b></p> <p>Name: .....</p> <p>Zeitraum: .....</p> <table border="1" style="width:100%; border-collapse: collapse; margin-top: 10px;"> <thead> <tr> <th style="width:5%;">lfd. Nr.</th> <th style="width:15%;">Datum</th> <th style="width:15%;">gefährte Kilometer</th> <th style="width:35%;">Reiseroute</th> <th style="width:30%;">Anlass</th> </tr> </thead> <tbody> <tr><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td></tr> </tbody> </table> <p style="margin-top: 10px;">Gemäß § 5 Absatz 1 Satz 2 des BRKG beträgt die Wegstreckenentschädigung 0,20 Euro je Kilometer.</p> <p style="color: red; margin-top: 5px;">Gemäß § 3 Absatz 1 Satz 2 des BRKG erlischt der Anspruch auf Reisekostenvergütung, wenn sie nicht innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten nach Beendigung der Dienstreise schriftlich oder elektronisch beantragt wird.</p> <p>Mit meiner Unterschrift versichere ich die Richtigkeit der gemachten Angaben.</p> <p style="margin-top: 20px;">..... Ort, Datum</p> <p style="margin-left: 150px; margin-top: 20px;">..... Unterschrift</p>	lfd. Nr.	Datum	gefährte Kilometer	Reiseroute	Anlass																																																								<p>Aktualisierung der Paragraphennummer / Beschlussdatum vom Gemeinderat noch offen</p> <p style="margin-top: 20px;">ergänzende Erläuterung</p>
lfd. Nr.	Datum	gefährte Kilometer	Reiseroute	Anlass																																																																																																																						
lfd. Nr.	Datum	gefährte Kilometer	Reiseroute	Anlass																																																																																																																						